



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. April 2023
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2023.FINGS.112
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Steuergesetz (Anpassung mittels Dekret).
Ausgleich kalte Progression (AKP) 2024 (übrige Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge)**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....2

2. Grundzüge der Neuregelung.....2

3. Erlassform.....3

4. Erläuterungen zu den Artikeln.....4

4.1 Artikel 29, 30, 31, 38, 40, 43a, 44, 65, 95, 100, 106, 128, 143, 1454

4.2 Artikel 65 (Vermögenssteuer)5

4.3 Artikel 146 (Grundstückgewinnsteuer)5

5. Exkurs: Vergleich mit dem AKP bei der direkten Bundessteuer6

6. Finanzielle Auswirkungen7

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen7

8. Auswirkungen auf die Gemeinden7

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft7

10. Antrag7

1. Ausgangslage

Die **Einkommenssteuertarife** des Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) werden **jährlich durch den Regierungsrat** an den veränderten Geldwert angepasst (Art. 3 Abs. 4 StG). Bei einer negativen Teuerung findet keine Anpassung der Tarife statt. Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den Einkommenssteuertarifen erfolgte per 1. Januar 2012. Zur Bestimmung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung auszugehen. Die **seit Dezember 2010 bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung** beträgt gemäss BFS 2.5 Prozent¹. Der Regierungsrat wird per Steuerjahr 2024 die Einkommenssteuertarife (Art. 42 und 44 StG) durch Verordnung anpassen.

Die **übrigen Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge** des Steuergesetzes werden **durch den Grossen Rat** angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat (Art. 3 Abs. 3 StG). Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den übrigen Tarifstufen, Abzügen und Steuerfreibeträgen erfolgte per 1. Januar 2011. Zur Beurteilung der Teuerung wird auch hier jeweils auf den vorletzten Dezember vor der letzten Anpassung abgestellt. Die **seit Dezember 2009 bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung** beträgt gemäss BFS 3.0 Prozent². Dementsprechend sind die übrigen Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge per Steuerjahr 2024 durch das vorliegende Dekret anzupassen.

2. Grundzüge der Neuregelung

Das Steuergesetz sieht für höhere Einkommen höhere Steuersätze vor («Progression»). Mit der progressiven Ausgestaltung der Steuertarife wird eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angestrebt. Steigen Lohneinkünfte teuerungsbedingt, nimmt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allerdings nicht zu und die stärkere Besteuerung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Diese «kalte Progression» kann mit einer Anpassung der Tarife und Abzüge verhindert werden.

Das Steuergesetz regelt den Ausgleich der kalten Progression in Artikel 3 wie folgt:

³ Er (der Grosse Rat) passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Für den erstmaligen Ausgleich ist vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen, später vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung. Restbeträge von 50 Franken und mehr beim Einkommen und 500 Franken und mehr beim Vermögen sind auf 100 bzw. 1000 Franken aufzurunden. Andere Restbeträge werden nicht mitgezählt.

Der Grosse Rat passt somit die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens drei Prozent verändert hat. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Teuerung **ganz und nicht nur teilweise** auszugleichen.

Wie beim letzten Ausgleich der kalten Progression werden sämtliche Tarifstufen, Abzüge und Steuerfreibeträge angepasst. Entgegen dem Wortlaut des Steuergesetzes beschränkt sich die Anpassung bei den Abzügen nicht auf die «Sozialabzüge», sondern umfasst wie im alten Steuergesetz (Fassung vor der To-

¹ LIK-Teuerungsrechner: <https://lik-app.bfs.admin.ch/>

² LIK-Teuerungsrechner: <https://lik-app.bfs.admin.ch/>

talrevision 2001) auch weitere Abzüge. Das Verständnis entspricht damit jenem bei der direkten Bundessteuer, wo per Steuerjahr 2023 neben den Sozialabzügen sämtliche weiteren Abzüge angepasst wurden.³

Gemäss Artikel 3 Absatz 3 StG ist für den erstmaligen Ausgleich vom Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2000 auszugehen. Für jeden späteren Ausgleich ist jeweils vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung auszugehen.

Bei einzelnen wenigen Abzügen hat es (aus runderungstechnischen Gründen) seit der Totalrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2001 noch nie einen Ausgleich der kalten Progression gegeben. Bei diesen Abzügen ist für die Ermittlung der Teuerung jeweils vom Dezember 2000 auszugehen. In allen anderen Fällen ist vom Landesindex des vorletzten Dezembers vor Inkrafttreten der Anpassung auszugehen.

Der letzte Ausgleich der kalten Progression auf den übrigen Tarifstufen, Abzügen und Steuerfreibeträgen erfolgte per 1. Januar 2011 (Vortrag RR an den GR; BAG 10-113). Ausgehend vom Landesindex der Konsumentenpreise im Dezember vor Inkrafttreten der Anpassung (Dezember 2009) beträgt die bis Dezember 2022 aufgelaufene Teuerung exakt 3.0 Prozent. Dementsprechend sind die per 1. Januar 2011 angepassten Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge entsprechend der Teuerung von 3.0 Prozent anzupassen.

Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten: Da beim Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2011 die damals ermittelten Werte jeweils auf 100 Franken (Einkommenssteuer) bzw. 1000 Franken (Vermögenssteuer) gerundet wurden, muss für die Ermittlung der ab 2024 neu gültigen Werte von den damals ermittelten ungerundeten Werten ausgegangen werden. Die so ermittelten Werte sind dann wiederum auf 100 bzw. 1000 Franken zu runden. Im Hintergrund wird somit eine Art «Schattenrechnung» geführt. Das folgende Beispiel kann das veranschaulichen:

Anpassung Allgemeiner Abzug für Ledige von 5200 auf 5300 Franken:

AKP per 2011		Teuerung (%) (Dezember 2009 bis Dezember 2022)	AKP per 2024	
Ungerundeter Wert (Schattenrechnung)	Steuergesetz ab 2011		Ungerundeter Wert (Schattenrechnung)	Steuergesetz ab 2024
5'150	5'200	3.0	5'305 (5'150 x 1.03 = 5'305)	5'300

Die detaillierten Berechnungen zur Ermittlung der neuen Abzüge und Steuerfreibeträge sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

3. Erlassform

Das Steuergesetz sieht in Artikel 3 Absatz 3 StG vor, dass der Grosse Rat die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge per Dekret anpasst.

³ Anpassen sind nur die Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge. Andere Werte wie z.B. die Begrenzung des Schuldzinsenabzugs auf den Umfang der steuerbaren Vermögenserträge «zuzüglich 50'000 Franken» sind nicht anzupassen.

Nicht klassifiziert | Letzte Bearbeitung: 16.3.2023 | Version: 4 | Dok.-Nr.: 99082810 | Geschäftsnummer: 2023.FINGS.112 3/9

4. Erläuterungen zu den Artikeln

4.1 Artikel 29, 30, 31, 38, 40, 43a, 44, 65, 94a, 95, 100, 106, 128, 143, 145

Die Berechnungen zur Ermittlung der neuen Abzüge und Steuerfreibeträge sind in der Tabelle im Anhang dargestellt. Aus rundungstechnischen Gründen werden nicht sämtliche Abzüge angepasst.

Zum Ausgleich der kalten Progression werden die Abzüge und Steuerfreibeträge in den Artikeln 29, 30, 31, 38, 40, 43a, 44, 65, 94a, 95, 100, 106, 128, 143, und 145 StG betragsmässig wie folgt angepasst.

Anpassung Abzüge und Steuerfreibeträge:

Abzüge	Artikel StG	Steuergesetz 2023 (Betrag in CHF)	Steuergesetz 2024 (Betrag in CHF)
Freibetrag Feuerwehrsold	29 I g	5'000	5'200
Freibetrag ⁴ Geldspielgewinne	29 I n	1'000'000	1'037'000
Maximalabzug Einsatzkosten Geldspielgewinne	30 II	5'000	5'200
Maximalabzug Einsatzkosten Online-Teilnahme Spielbankenspiele	30 III	25'000	25'900
Maximalbetrag Fahrkosten	31 I a	6'700	7'000
Versicherungsabzug mit BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	4'800 2'400	4'900 2'450
Versicherungsabzug ohne BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	7'000 3'500	7'200 3'600
Maximaler Abzug Mitgliederbeiträge politische Parteien	38 I m	5'200	5'300
Aus- und Weiterbildungskosten	38 I n	12'000	12'500
Maximaler Zweiverdienerabzug	38 II	9'300	9'500
Allgemeiner Abzug (led./verh.)	40 I	5'200 10'400	5'300 10'600
Kinderabzug	40 III a	8'000	8'300
Abzug für auswärtige Ausbildung	40 III b	6'200	6'400
Kinderabzug Alleinstehende	40 III c	1'200	1'300
Unterstützungsabzug	40 V	4'600	4'800
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Ledige	40 VI	1'000	1'100
Grenzwert Maximalabzug Ledige	40 VI	15'000	16'700
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Verheiratete	40 VII	2'000	2'200
Grenzwert Maximalabzug Verheiratete	40 VII	20'000	22'300
Maximalabzug bescheidene Einkommen pro Kind	40 VI 40 VII	500	600
Tarifgrenze privilegierter Tarif Liquidationsgewinne	43aII	260'000	265'000
Kapitalleistungen Freigrenze	44 IV	5'200	5'300
Vermögenssteuertarif: Freigrenze	65 III	97'000	100'000
Freigrenze juristische Personen mit ideellen Zwecken	94a	20'000	20'800
Tarifstufen Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	95	10'000 50'000	11'100 55'700
Freigrenze Gewinnsteuer Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	100 II	20'000	20'800

⁴ Bei einem **Freibetrag** bleibt der Gewinn bis zu diesem Betrag steuerfrei und nur der darüber liegende Betrag wird besteuert. Bei einer **Freigrenze** bleibt der Gewinn nur steuerfrei, wenn die Freigrenze nicht überschritten wird. Andernfalls ist der gesamte Betrag steuerbar.

Abzüge	Artikel StG	Steuergesetz 2023 (Betrag in CHF)	Steuergesetz 2024 (Betrag in CHF)
Freibetrag Kapitalsteuer Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	106 II	77'000	80'000
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	128 II	5'200	5'300
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	143 I	5'200	5'300
Freigrenze Zusammenrechnung Grundstückgewinne	145 II	5'200	5'300

4.2 Artikel 65 (Vermögenssteuer)

Beim Vermögenssteuertarif in Artikel 65 StG wurde per 1. Januar 2011 ein Ausgleich der kalten Progression vorgenommen (im Umfang von CHF 3.0 Mio.). Weil gleichzeitig eine massgebliche Entlastung beschlossen wurde (im Umfang von CHF 18 Mio.), ist der Ausgleich der kalten Progression im Umfang von 3.0 Prozent auf den per 1.1.2011 festgelegten Tarifstufen vorzunehmen. Somit sind keine ungerundeten Werte («Schattenrechnung») zu berücksichtigen.

Anpassung Tarifstufen Artikel 65 StG:

Einfache Steuer (Promille)	Steuergesetz 2023 (Tarifstufen in CHF)	Teuerung (in %)	Ungerundete Werte (Tarifstufen in CHF)	Steuergesetz 2024 (Tarifstufen in CHF)
0,0 für die ersten	35'000	3.0	36'050	36'000
0,40 für die weiteren	40'000	3.0	41'200	41'000
0,70 für die weiteren	135'000	3.0	139'050	139'000
0,80 für die weiteren	215'000	3.0	221'450	221'000
1,00 für die weiteren	360'000	3.0	370'800	371'000
1,20 für die weiteren	535'000	3.0	551'050	551'000
1,30 für die weiteren	2'300'000	3.0	2'369'000	2'369'000
1,35 für die weiteren	2'500'000	3.0	2'575'000	2'575'000
1,25 für jedes weitere Vermögen				

4.3 Artikel 146 (Grundstückgewinnsteuer)

Beim Grundstückgewinnsteuertarif in Artikel 146 StG wurde per 1. Januar 2011 ein Ausgleich der kalten Progression vorgenommen. Beim vorliegenden Ausgleich der kalten Progression im Umfang von 3.0 Prozent ist deshalb von den damaligen nicht gerundeten Werten (Schattenrechnung) auszugehen.

Anpassung Tarifstufen Artikel 146 StG:

Einheitsansatz (Prozent)	Steuergesetz 2023 (Tarifstufen CHF)	Ungerundete Werte	Teuerung (in %)	Ungerundete Werte	Steuergesetz 2024 (Tarifstufen CHF)
1,44 für die ersten	2'700	2'678	3.0	2'758	2'800
2,40 für die nächsten	2'700	2'678	3.0	2'758	2'800
4,08 für die nächsten	7'900	7'931	3.0	8'169	8'200
4,92 für die nächsten	13'000	12'978	3.0	13'367	13'400
6,41 für die nächsten	26'100	26'059	3.0	26'841	26'800
7,26 für die nächsten	78'100	78'074	3.0	80'416	80'400
7,81 für die nächsten	195'300	195'288	3.0	201'147	201'100

8,10 für die weiteren Gewinne					
-------------------------------	--	--	--	--	--

5. Exkurs: Vergleich mit dem AKP bei der direkten Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer erfolgt seit dem 1. Januar 2011 ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) passt sämtliche Tarifestufen und Abzüge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist dabei jeweils der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode (vgl. Art. 14 Abs. 6 und Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11). Bei der direkten Bundessteuer ist ein Ausgleich der kalten Progression ausschliesslich für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen vorgesehen (Art. 39 Abs. 1 DBG)⁵.

Dementsprechend erfolgte ein Ausgleich der kalten Progression per 1. Januar 2023 (vgl. Verordnung des EFD vom 16. September 2022 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer, Verordnung über die kalte Progression, VKP; SR 642.119.2). Folgende Anpassungen wurden im DBG per Steuerjahr 2023 vorgenommen:

Abzüge		2022	2023
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)		400'000	421'700 ⁶
Feuerwehrold (Art. 24 Bst. f ^{bis} DBG)		5'000	5'200
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. i ^{bis} DBG)		1'000'000	1'038'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)		1'000	1'000
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{bis} DBG)			
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		3'500	3'600
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		5'250	5'400
- für die übrigen Steuerpflichtigen			
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a		1'700	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a		2'550	2'700
- für jedes Kind		700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person		700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)		10'100	10'300
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)		12'000	12'700
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min.	8'100	8'300
	Max.	13'400	13'600
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max.	10'100	25'000
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	5'000	5'200
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max.	25'000	26'000
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)		6'500	6'600
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)		6'500	6'600
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)		2'600	2'700
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{bis} DBG)		251	255

⁵ Da der Gewinnsteuertarif für die juristischen Personen im DBG proportional ist, erübrigt sich ein Ausgleich der kalten Progression für die Gewinnsteuern der juristischen Personen. Vermögenssteuern und Grundstückgewinnsteuern gibt es bei der direkten Bundessteuer nicht, so dass es auch diesbezüglich keinen Ausgleich der kalten Progression braucht.

⁶ Bei dieser Anpassung handelt es sich nicht um einen Ausgleich der kalten Progression. Sie erfolgt gestützt auf Artikel 14 Absatz 6 DBG. Da das bernische Steuergesetz keine entsprechende Bestimmung enthält, bleibt das Mindesteinkommen bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 16 Abs. 3 StG) unverändert.

Im Rahmen einer nächsten Revision des bernischen Steuergesetzes sollte geprüft werden, ob die Bestimmungen des Bundes zum Ausgleich der kalten Progression übernommen werden können. Würde bernisch ebenfalls auf einen jährlichen Ausgleich umgestellt, könnte wie beim Bund jeweils der Indexstand Mitte Jahr berücksichtigt werden und es könnten sämtliche Tarife, Abzüge und Steuerfreibeträge gleichzeitig angepasst werden. Ein paralleles Vorgehen des Regierungsrates und des Grossen Rates wäre nicht mehr notwendig und es könnte vermieden werden, dass ursprünglich gleich hohe Beträge bei der direkten Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern einzig wegen dem Ausgleich der kalten Progression unterschiedlich hoch festgesetzt werden. Beträge, die wegen dem Ausgleich der kalten Progression bereits unterschiedlich hoch festgesetzt wurden, könnten wiederum angeglichen werden.

Einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression kennen bereits die Kanton Luzern, Uri, Zug, Basel-Stadt und weitere Kantone. Für eine Übersicht über die Massnahmen zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression in den Kantonen siehe «Übersicht über die Massnahmen zur Beseitigung oder Milderung der Folgen der kalten Progression» vom 16. Dezember 2022 (Steuermäppchen der ESTV).

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem vorgesehenen Ausgleich der kalten Progression bei den Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich jährliche Mindereinnahmen von rund 40 bis 60 Millionen Franken beim Kanton und rund 20 bis 30 Millionen Franken bei den Gemeinden⁷. Weil mit dem Ausgleich der kalten Progression lediglich die Teuerung berücksichtigt wird, ergeben sich teuerungsbereinigt keine Mindereinnahmen.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen und organisatorischen Auswirkungen zu erwarten.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Es sind ausser den Mindereinnahmen gemäss Ziffer 6 oben keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Mit dem Ausgleich der kalten Progression resultieren für den Kanton und die Gemeinden Mindereinnahmen. Die Berner Bevölkerung dagegen verfügt ab dem Steuerjahr 2024 über mehr Mittel, über die sie frei verfügen kann. Das wird sich automatisch auf den privaten Konsum und damit auch auf die Wirtschaft positiv auswirken.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, die vorliegende Revision auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

⁷ Genauere Berechnungen folgen spätestens vor der Beratung im Grossen Rat.



Anhang: Berechnungen zum Ausgleich der kalten Progression

Die folgende Tabelle enthält die detaillierten Berechnungen zur Ermittlung der neuen Abzüge und Steuerfreibeträge (siehe Erläuterungen in Ziffer 2).

Berechnungen zum Ausgleich der kalten Progression (Bestimmungen sortiert nach Inkrafttreten):

Abzug/Tarif	Artikel StG	In Kraft	Start Teuerung	StG Betrag (CHF)	Ungerundeter Wert (CHF)	Teuerung ⁸ (%)	Ungerundeter Wert nach AKP (CHF)	Steuergesetz 2024 Betrag (CHF)
Kinderabzug Alleinstehende	40 III c	2001	12.2000	1'200	Nein	11.3	1'336	1'300
Grenzwert Maximalabzug Ledige	40 VI	2001	12.2000	15'000	Nein	11.3	16'695	16'700
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Ledige	40 VI	2001	12.2000	1'000	Nein	11.3	1'113	1'100
Maximalabzug bescheidene Einkommen pro Kind	40 VI f.	2001	12.2000	500	Nein	11.3	557	600
Grenzwert Maximalabzug Verheiratete	40 VII	2001	12.2000	20'000	Nein	11.3	22'260	22'300
Maximalabzug bescheidene Einkommen, Verheirate	40 VII	2001	12.2000	2'000	Nein	11.3	2'226	2'200
Tarifestufen Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften	95	2001	12.2000	10'000 50'000	Nein	11.3	11'130 55'650	11'100 55'700
Versicherungsabzug mit BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	2011	12.2009	4'800 2'400	4'738 2'369	3.0	4'880 2'440	4'900 2'450 ⁹
Versicherungsabzug ohne BVG/3a (verh./ledig)	38 I g	2011	12.2009	7'000 3'500	7'004 3'502	3.0	7'214 3'607	7'200 3'600
Versicherungsabzug pro Kind	38 I g	2011	12.2009	700	721	3.0	743	700
Maximaler Abzug Mitgliederbeiträge politische Parteien	38 I m	2011	12.2009	5'200	5'150	3.0	5'305	5'300
Maximaler Zweiverdienerabzug	38 II	2011	12.2009	9'300	9'270	3.0	9'548	9'500
Allgemeiner Abzug (led./verh.)	40 I	2011	12.2009	5'200 10'400	5'150 10'300	3.0	5'305 10'609	5'300 10'600
Haushaltsabzug	40 II	2011	12.2009	2'400	2'369	3.0	2'440	2'400
Abzug für auswärtige Ausbildung	40 III b	2011	12.2009	6'200	6'180	3.0	6'365	6'400
Unterstützungsabzug	40 V	2011	12.2009	4'600	4'635	3.0	4'774	4'800
Tarifgrenze privilegierter Tarif Liquidationsgewinne	43a II	2011	12.2009	260'000	257'500	3.0	265'225	265'000
Kapitalleistungen Freigrenze	44 IV	2011	12.2009	5'200	5'150	3.0	5'305	5'300

⁸ LIK-Teuerungsrechner (<https://lik-app.bfs.admin.ch/>)

⁹ Damit der Abzug die Hälfte des Abzugs für Verheiratete beträgt, wird auf 50 aufgerundet statt auf 100 abgerundet.

Abzug/Tarif	Artikel StG	In Kraft	Start Teuerung	StG Betrag (CHF)	Ungerundeter Wert (CHF)	Teuerung ⁸ (%)	Ungerundeter Wert nach AKP (CHF)	Steuergesetz 2024 Betrag (CHF)
Vermögenssteuer: Abzug für Verheiratete	64 I a	2011	12.2009	18'000	17'510	3.0	18'035	18'000
Vermögenssteuer: Abzug pro Kind	64 I b	2011	12.2009	18'000	17'510	3.0	18'035	18'000
Vermögenssteuertarif: Freigrenze	65 III	2011	12.2009	97'000	96'820	3.0	99'725	100'000
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	128 II	2011	12.2009	5'200	5'150	3.0	5'305	5'300
Freigrenze Grundstückgewinnsteuer	143 I	2011	12.2009	5'200	5'150	3.0	5'305	5'300
Freigrenze Zusammenrechnung Grundstückgewinne	145 II	2011	12.2009	5'200	5'150	3.0	5'305	5'300
Freibetrag Kapitalsteuer Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	106 II	2011	12.2009	77'000	77'250	3.0	79'567	80'000
Kinderabzug	40 III a	2013	12.2011	8'000	Nein	3.2	8'256	8'300
Freibetrag Feuerwehrold	29 I g	2014	12.2012	5'000	Nein	3.7	5'185	5'200
Maximalbetrag Fahrkosten ¹⁰	31 I a	2016	12.2014	6'700	Nein	3.9	6'961	7'000
Aus- und Weiterbildungskosten	38 I n	2016	12.2014	12'000	Nein	3.9	12'468	12'500
Freigrenze juristische Personen mit ideellen Zwecken	94a	2016	12.2014	20'000	Nein	3.9	20'780	20'800
Freigrenze Gewinnsteuer Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	100 II	2016	12.2014	20'000	Nein	3.9	20'780	20'800
Freibetrag ¹¹ Geldspielgewinne	29 I n	2020	12.2018	1'000'000	Nein	3.7	1'037'000	1'037'000
Freigrenze Lotteriegewinne zur Verkaufsförderung	29 I p	2020	12.2018	1'000	Nein	3.7	1'037	1'000
Maximalabzug Einsatzkosten Geldspielgewinne	30 II	2020	12.2018	5'000	Nein	3.7	5'185	5'200
Maximalabzug Einsatzkosten Online-Teilnahme Spielbankenspiele	30 III	2020	12.2018	25'000	Nein	3.7	25'925	25'900
Maximalabzug Kinderdrittbetreuung	38 I I	2024	12.2022	16'000	Nein	-	16'000	16'000

¹⁰ Die Teilpauschalen bei den Berufskosten richten sich nach den vom Eidgenössischen Finanzdepartement für die Veranlagung der direkten Bundessteuer festgesetzten Ansätzen (Art. 6 Abs. 2 der Berufskostenverordnung).

¹¹ Zur Erläuterung: Bei einem **Freibetrag** bleibt der Gewinn bis zu diesem Betrag steuerfrei und nur der darüber liegende Betrag wird besteuert. Bei einer **Freigrenze** bleibt der Gewinn nur steuerfrei, wenn die Freigrenze nicht überschritten wird. Andernfalls ist der gesamte Betrag steuerbar.